

Vereinbarung

Gemäß Art. 14 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung des Rettungsdienstes (BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2008, GVBl S. 429

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Eisenheimerstraße 39
80687 München

und

dem Bayerischen Roten Kreuz Landesgeschäftsstelle
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Landesgeschäftsführer
Herrn Dieter Deinert

Garmischerstraße 19-21
81373 München

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Zwecke des Notarzt- und Verlegungsarztendienstes schließt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und das mit der Vorhaltung und dem Betrieb von Notarzt-Einsatzfahrzeugen sowie von Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugen beauftragte Bayerische Rote Kreuz gem. Art. 14 Abs. 5 Satz 2 BayRDG einen Vertrag über die Nutzung von Einrichtungen und Ausstattungen des Rettungsdienstes.

Die Vereinbarung ist nach Art. 35 Art. 3 Abs. 2 BayRDG Grundlage für die Einbeziehung der beim Bayerischen Roten Kreuz entstehenden Kosten für die Mitwirkung von Ärzten in der Notfallrettung in die Entgelte des BRK.

Die Kostenübernahme durch die Sozialversicherungsträger steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der Entgeltverhandlung oder eines Schiedsspruchs gem. Art. 34 Abs. 6 BayRDG.

§ 2 Notarztstandort

Befindet sich der Notarzt- oder Verlegungsarztstandort an einer Rettungswache des Bayerischen Roten Kreuzes, werden dem Notarzt oder dem Verlegungsarzt durch das Bayerische Rote Kreuz die notwendigen Bereitschaftsräume und die notwendige Ausstattung insbesondere für den Ruheraum des Arztes zur Verfügung gestellt.

Die baulichen Gegebenheiten am jeweiligen Standort bez. Einrichtung und Ausstattung der Bereitschaftsräume sowie des Ruheraumes sind dabei zu berücksichtigen. Bauliche Veränderungen zur Erfüllung der Anforderungen dieser Vereinbarung sollen mit einer Übergangsfrist von bis zu drei Jahren umgesetzt werden.

Details zur Einrichtung und Ausstattung der Notarzt- oder Verlegungsarztunterkunft regelt insbesondere Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 Funkmeldeempfänger

Die Hilfsorganisation stellt pro Notarzt- und Verlegungsarzteinsatzfahrzeug der öffentlich-rechtlichen Regelvorhaltung die notwendige Anzahl an Funkmeldeempfängern zur Alarmierung des Arztes zur Verfügung.

§ 4 Persönliche Schutzausrüstung

Das Bayerische Rote Kreuz kann den in der Notfallrettung tätigen Ärzten eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

§ 5 Örtliche Ansprechpartner

Das Bayerische Rote Kreuz und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns bestellen einen für den Standort verantwortlichen Ansprechpartner.

§ 3 Schlussbestimmung

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Örtliche Vereinbarungen zwischen den bestellten Ansprechpartnern sind zulässig. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Jede unwirksame Bestimmung wird durch eine solche rechtlich wirksame ersetzt, die dem angestrebten Erfolg möglichst gleichkommt.

Im Falle der Änderung der gesetzlichen oder in diesem Vertrag genannten Grundlagen verpflichten sich beide Parteien, den vorliegenden Vertrag einvernehmlich entsprechend zu ändern bzw. anzupassen.


München, den 02.11.09

München, den 9.11.09

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Bayerisches Rotes Kreuz


Falk Bartels
Bereichsleiter BVN


Dieter Deinert
Landesgeschäftsführer

Ausstattung von Bereitschaftsräumen auf Rettungswachen

	Gemein- same Nutzung ¹	Obligat	wün- schens- wert
Notarzt/Verlegungsarzt - Ruheraum			
• abschließbar		X	
• Zentralheizung		X	
• Fenster		X	
• Größe von mind. 10 bis max. 15 qm		X	
• Bett		X	
• Nachtkästchen		X	
• Schreibtisch		X	
• Stuhl		X	
• (abschließbarer) Spind / Schrank		X	
• Ruheliege / -sessel			X
• Schreibtisch und Nachttischlampe		X	
• Wechsel – Bettwäsche bei jedem Arztwechsel		X	
• Handtücher			X
• Telefonnebenstelle für Erreichbarkeit		X	
• Fernseh- & Internetanschluss		X	
Infrastruktur der Rettungswache			
• Fernseher / Radio	X	X	
• Toilette, Waschraum, Bad mit Dusche	X	X	
• Teeküche, Aufenthaltsraum	X	X	
Umfeld, Allgemeines			
• Parkmöglichkeit für Privat-PKW in der direkten Umgebung	X	X	
• Eigener Zugang zum Ruheraum (kein Durchgangszimmer)		X	
• Zimmerreinigung, mind. 1-mal wöchentlich, Wäschewechsel in Verantwortung des Arztes		X	

¹ Gemeinsame Nutzung durch Not- bzw. Verlegungsarzt und Rettungsdienstpersonal